Arbeiterbewegung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Der Bau- und Holzarbeiterverband hat zusammen mit dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter, Bauarbeiter und Maler, dem Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter einen Entwurf zu einem Landesvertrag im Maurergewerbe ausgearbeitet und dem schweizerischen Baumeisterverband unterbreitet. In diesem Mantelvertrag sind die Mindestbestimmungen, die für die ganze Schweiz gelten sollen, enthalten. An einzelnen Orten wird versucht werden müssen, durch regionale Verträge weiter zu gehen. Als wichtigste Bestimmungen im Vertragsentwurf seien erwähnt: die Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich und die Einführung von gleitenden Löhnen. Als Grundlage für die Festlegung der Stundenlöhne sollen die am 1. Juni 1936 bestandenen Löhne gelten. Bei Aenderung der Lebenshaltungskosten um 3 und mehr Prozent sollen die Löhne entsprechend angepasst werden. Diese Bestimmung würde heute schon eine etwa 5prozentige Erhöhung der Löhne bedingen. Da mit dem Baumeisterverband keine Einigung zustande kam, wurden die Bundesbehörden ersucht, eine interkantonale Einigungsstelle zu bezeichnen.

Die Einigungsstelle wurde vom Volkswirtschaftsdepartement bestellt aus Oberrichter H. Bäschlin, Bern, als Obmann und Regierungsrat Dr. Kobelt, St. Gallen, R. Pahud, Leiter der Preisüberwachungsstelle, Bern, Ingenieur A. Walter, Zürich, als Beisitzer. Nach mehrtägigen Verhandlungen hat die Einigungsstelle den beteiligten Verbänden eine Vereinbarung vorgeschlagen, wonach sie einen als Mantelvertrag gedachten Landesvertrag über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses der Maurer und Maurerhandlanger abschliessen sollen. Darin sollte nur die Arbeitszeit bestimmt werden, und zwar auf 50 Stunden in Gross- und Mittelstädten, 52 Stunden in kleinen Städten und industriellen Ortschaften und 52 bis 55 Stunden in ländlichen Verhältnissen. Ueber eine Revision der Lohnverhältnisse sollen erst im Juli zentrale Verhandlungen aufgenommen werden, und bis dann hätten die bisherigen Durchschnittslöhne Geltung.

Der Einigungsvorschlag ist offenkundig inspiriert von der Direktive des Bundesrates, Preise und Löhne womöglich auf dem bisherigen Niveau zu halten, eine Auffassung, die sozial und wirtschaftspolitisch unrichtig ist und auch nicht vertretbar ist angesichts der gewaltigen Profite, die in wichtigen Teilen der Wirtschaft vom Kapital erzielt werden können. Die Stellungnahme der Verbände wird demnächst erfolgen.

Metall- und Uhrenarbeiter.

In der Zifferblattfabrik «La Métallique» in Biel kam es am 22. März zu einem Streik, da sich das Personal mit den zu geringen Löhnen nicht mehr zufrieden erklärte. Der Streik betraf 60 Arbeiter und Arbeiterinnen einer Abteilung. Doch wurde schliesslich die gesamte Belegschaft von gegen 300 in den Konflikt hineingezogen, da die übrigen Abteilungen nicht mehr weiterarbeiten konnten. Am 31. März wurde die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem eine Erhöhung der Mindestlöhne um 15 Prozent zugesichert wurde.

Im April brach der Konflikt sodann auch in den übrigen Zifferblattfabriken in Biel und La Chaux-de-Fonds aus, da hier die grundsätzlich zugestandene Lohnerhöhung nicht bewilligt wurde. Dieser Streik, der etwa 500 Ar-

beiter und Arbeiterinnen umfasst, war Ende April noch nicht erledigt. Es wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine interkantonale Einigungsstelle bezeichnet, die einen Einigungsvorschlag unterbreiten soll.

In der Velofabrik «Zesar» in Biel wurden nach einem eintägigen Streik, an dem 80 Arbeiter beteiligt waren, die Mindestlöhne wie folgt festgesetzt: für Berufsarbeiter Fr. 1.30, für angelernte Arbeiter Fr. 1.10, für Hilfsarbeiter unter 20 Jahren Fr. 1.—, für Frauen 70 Rp. Diese neuen Sätze entsprechen einer durchschnittlichen Lohnerhöhung um 30 Rappen. Auch in einer andern Bieler Fabrik «Cosmos» wurden Lohnerhöhungen von durchschnittlich etwa 10 Rp. pro Stunde erreicht, ohne dass es hier zur Arbeitsniederlegung kam.

Bekleidungs- und Ausrüstungsindustriearbeiter.

Die Belegschaft der Schuhfabrik Hug & Co. A.-G. in Herzogenbuchsee trat in den Streik, einmal wegen ungenügenden Löhnen und anderseits auch wegen der Uebersiedlung nach Dulliken. An diesem Kampf, der 19 Tage dauerte, waren etwa 600 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt. Der Abschluss des Konflikts brachte eine erhebliche Erhöhung der Akkordansätze für den grössten Teil des Personals.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

In Locarno brach am 23. März ein Streik der Bäcker aus, deren Forderung auf den Abschluss eines regionalen Arbeitsvertrages und eine Erhöhung der Löhne ging. Nach zweitägiger Dauer wurde der Streik abgebrochen, nachdem ein Vertrag zugesichert wurde, der für mindestens ein Jahr Geltung haben soll.

Arbeitsrecht.

Gerichtsstand. Nach aargauischem Recht ist für Streitigkeiten örtlich das Schiedsgericht zuständig, in dessen Kreis der Arbeitgeber sein Geschäft betreibt. Eine Aktiengesellschaft, mit Sitz und Hauptgeschäftsbetrieb in Aarau, führt in Reinach, also ca. 20 km von Aarau weg, eine Bachkorrektion durch. Das aargauische Obergericht hat durch Urteil vom 20. Februar 1937 entschieden, dass die an der Bachkorrektion in Reinach beschäftigten Arbeiter die Arbeitgeberin in Reinach vor das gewerbliche Schiedsgericht zitieren dürfen. Oertlich zuständig ist also nicht nur das Schiedsgericht am Hauptsitz des Arbeitgebers, sondern auch da, wo er grössere Arbeiten durchführt und Arbeitskräfte aus der betreffenden Gegend einstellt. Es kann diesen nicht zugemutet werden, ihr Recht am fernen Hauptsitz zu suchen. *F. B.*

Verweigerung der Niederlassungsbewilligung. In neuerer Zeit kommt es häufig vor, dass die Gewährung der Niederlassungsbewilligung aus Furcht vor der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes verweigert wird. So wurde vor kurzem einem Schuhmachergesellen die Bewilligung verweigert, weil auf dem Platze verschiedene Schuhmacher arbeitslos seien. Das Bundesgericht hat den staatsrechtlichen Rekurs des Betreffenden gutgeheissen mit dem Hinweis, dass diese Begründung der Verweigerung nicht zulässig sei. Es ist gut, dass für einen solchen Fall nun ein bundesgerichtliches Urteil vorliegt, auf das man sich in ähnlichen Fällen wird stützen können.